



Gubernial-Verlautbarungen.

3. 113. (1) ad Gab. Nrum. 30927.
Wir Ferdinand der Erste,
 von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardei und Venedig, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Gallizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol &c. &c. — Die wichtigen Nachteile, welche daraus entspringen, daß in den, dem gemeinschaftlichen Zollverbande einbezogenen Ländern Unseres Kaiserstaates, nach der Aufhebung der Zwischen-Zoll-Linien, welche dieselben früher trennten, über das Zollwesen und die Staats-Monopole vom Salz, Tabak, Schießpulver und Salnitern, verschiedene, gegenseitig nicht übereinstimmende Gesetze und Vorschriften bestehen, die großentheils den gegenwärtigen Verhältnissen, und den auf dieselben gegründeten Bedürfnissen nicht entsprechen, haben die Erlassung eines neuen zusammenhängenden Gesetzes über diese Zweige der indirecten Besteuerung nothwendig gemacht. In Erwägung dieser Nachteile, und in der Absicht, die Bestimmungen der Gesetzgebung über die indirecte Besteuerung mit den Grundsätzen des Rechtes in Einklang zu bringen, Unsere treuen Unterthanen gegen Willkühr und ungebührliche Behandlung kräftigst zu bewahren, zugleich aber der inländischen Erwerbsthätigkeit und dem Staatsschatze einen ergiebigen Schutz zu sichern, haben Wir diese Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, nach sorgfältiger Prüfung, in Unserm Kaiserstaate, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen

und Dalmatien, als allgemein verbindliches Gesetz einzuführen beschlossen. — Wir befehlen, daß dieses Gesetz mit dem ersten April 1836 in Wirksamkeit trete. Von diesem Zeitpunkte an werden alle Gesetze und Vorschriften über die Theile der Gesetzgebung, von denen das gegenwärtige Gesetz handelt, insbesondere die allgemeine Zollordnung vom 2. Januar 1788 für die Länder, in denen dieselbe eingeführt ist, die Zollordnung vom 14. August 1786 für Tirol und Vorarlberg, das Gesetz vom 22. December 1803 für das lombardisch-venetianische Königreich, dann die verschiedenen Patente und Gesetze über die genannten Staats-Monopole, sammt allen nachgefolgten Aenderungen, Ergänzungen und Erklärungen in der Art aufgehoben, daß sich bei allen Amtshandlungen, welche nach dem Ein und dreißigsten März 1836 vorgenommen werden, dann bei allen Waarensendungen, über welche die Waaren-Erklärung nach diesem Zeitpunkte geschieht, nach dem gegenwärtigen Gesetze zu benehmen ist. Wenn die Waaren-Erklärung vor dem ersten April 1836 geschehen ist, und hierbei die Bedingungen des Zollverfahrens, nach den zur Zeit der Erklärung bestandenen Vorschriften erfüllt wurden, so ist eine nachträgliche Umstellung oder Ergänzung der Waaren-Erklärung nach dem neuen Gesetze, oder die Erfüllung von Bedingungen, welche die früheren Vorschriften nicht anordneten, nicht zu fordern. — Dagegen bleiben auch künftig in Kraft: 1) Der Zoll-Tariff, und die bei der Anwendung der Zollsätze zu beobachtenden Bestimmungen. — 2) Die Preis-Tariffe der Monopols-Gegenstände, dann die Anordnungen über den Umfang, in welchem die dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte ausgeübt werden, und über die Art der Verwaltung der auf diese ausschließenden Rechte gegründeten Staatsgefälle. — 3) Die Vorschriften, welche über den Verkehr zwischen

Ungarn und Siebenbürgen einerseits und Unseren übrigen Staaten anderseits, dann über die gegenseitige Durchfuhr der Erzeugnisse beider Gebietstheile durch die letzteren in das Ausland, oder in das Zollgebieth zurück, ferner über den Verkehr zwischen den Ländern, für welche dieses Gesetz Wirksamkeit erhält, und Dalmatien, bestehen. Das Zollverfahren bei den Zollämtern für die nach Ungarn, Siebenbürgen oder Dalmatien austretenden, oder aus diesen Ländern in die übrigen Staaten eingehenden Waaren ist jedoch nach diesem Gesetze zu pflegen. Auch finden die Grundsätze dieses Gesetzes über die Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung in den Staaten, in denen dasselbe Wirksamkeit erhält, auf die aus Ungarn, Siebenbürgen oder Dalmatien eingebrachten Gegenstände Anwendung. — 4) Die Vorschriften über die ämtliche, oder die von den Gewerbetreibenden selbst anzubringende Bezeichnung der Waaren. — 5) Die gesetzlichen Bestimmungen, deren Aufrechterhaltung in dem Gesetze selbst vorbehalten wurde. — Zur allgemeinen Belehrung und zur Vermeidung von Zweifeln werden die Vorschriften, welche auch nach der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft bleiben, durch besondere Kundmachungen näher bezeichnet werden. — Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am eilften Tage des Monats Julius im Jahre nach Christi Geburt Ein Tausend acht Hundert fünf und dreißig, Unserer Reihe im Ersten,

Ferdinand.

(L. S.)

Ant. Friedr. Graf Mittrowsky von
Mittrowiz und Nemischl,
Oberster Kanzler.

Carl Graf von Inzaghy,
Hofkanzler.

Franz Freyherr von Willersdorf,
Kanzler.

Johann Limbeck Ritter von Lilienau,
Vice-Kanzler.

Nach Sr. k. k. apost. Majestät höchst
eigenem Befehle:

Constantin Feoph. v. Münch-Bellinzhausen,
k. k. Hofrath.

3. 112. (1) Ad Gub. Nrum. 30927.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Hungarn, Böhmen, der Lombardei und Venedig, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Jlyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthén, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol etc. etc. — Von dem lebhaften Wunsche befeelt, das von Unserem Allerdurchlauchtigsten, Höchstselig in Gott ruhenden Herrn Vater glorreich begonnene Werk einer gerechten Gesetzgebung zu vervollständigen, haben Wir die in den bestehenden verschiedenen Gesetzen und Vorschriften über die indirecte Besteuerung enthaltenen Strafbestimmungen für Gefällsübertretungen, dann das bei der Anwendung der Strafen für diese Uebertretungen eingeführte Verfahren einer aufmerksamen Prüfung unterworfen, und, in Folge dieser Untersuchung, das Bedürfnis erkannt, an die Stelle der bisher geltenden Bestimmungen ein vereintes, auf die Grundsätze der Gerechtigkeit gestütztes, und mit den allgemeinen Strafgesetzen übereinstimmendes Strafgesetz für alle Zweige der indirecten Besteuerung treten zu lassen. Indem es Unser ernstest Wille ist, daß, im Einklange mit den allgemeinen Strafgesetzen, wegen Gefällsübertretungen Niemand, der nicht einer strafbaren Handlung oder Unterlassung schuldig ist, zur Strafe gezogen werde, daß auch der Uebertreter keine härtere Strafe, als zur Hintanhaltung der Gefällsübertretungen nothwendig ist, erleide, daß bei der Anwendung der Strafe der Schuldige und dessen Angehörige jede, mit dem Zwecke der Bestrafung verträgliche, Schonung genießen, und daß dem Beschuldigten die rechtmäßige Vertheidigung, so weit der bemerkte Zweck es gestattet, erleichtert werde, daß aber auch zugleich der Staatschaz, der redliche Steuerpflichtige, der die Gesetze pflichtmäßig beobachtet, und die Gewerbsthätigkeit Unserer treuen Untertanen gegen die Bevortheilung durch die Gefällsübertretungen in den diese Uebertretungen treffenden Strafen jenen kräftigen Schutz finden, den die Zollgesetze und die übrigen Vorschriften

ten über die indirecte Besteuerung bezwecken; so haben Wir beschlossen, das gegenwärtige Strafgesetz über Gefällsübertretungen zu erlassen, und befehlen, daß dasselbe in Unseren Staaten, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen und Dalmatien, vom ersten April 1836 an, mit folgenden Bestimmungen genau beobachtet werde: I. Von diesem Zeitpunkte an, treten alle, in den bestehenden Gesetzen und Vorschriften über die Zweige der Besteuerung, von denen das gegenwärtige Gesetz handelt, enthaltenen Strafbestimmungen, und das für die Anwendung dieser Strafen eingeführte Verfahren außer Wirksamkeit. Die einzelnen Gefälle und Abgaben, für welche ausnahmsweise noch einseitigen die bestehenden Strafbestimmungen, und das für deren Anwendung geltende Verfahren in Kraft bleiben, werden durch besondere Kundmachungen bezeichnet werden. — II. Durch besondere Bekanntmachungen wird auch näher bestimmt werden, welche den Gemeinden, oder anderen Personen zufließenden Abgaben unter diesem Gesetze begriffen, zu achten seyen. — III. Die mit diesem Gesetze bestimmten Strafen finden auf alle Gefällsübertretungen Anwendung, welche a) nach dem ein und dreißigsten März 1836 verübt werden, oder welche b) wenn gleich dieselben vor diesem Zeitpunkte begangen worden sind, dem mit diesem Gesetze angeordneten Verfahren unterliegen (X), und für welche dieses Gesetz eine mildere Strafe bestimmt, als die zur Zeit der Uebertretung bestandenen Vorschriften festsetzten. — IV. In den Fällen, in denen sich die Schuld oder Theilnehmung an einer und derselben Uebertretung auf Handlungen oder Unterlassungen gründet, deren eine oder mehrere vor, andere nach der Wirksamkeit des Gesetzes Statt gefunden haben, sollen die vor diesem Zeitpunkte begangenen Handlungen oder Unterlassungen nur in so fern nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes beurtheilt werden, als die Anwendung desselben auf diese Handlungen oder Unterlassungen, im Vergleiche zu den bei der Verübung bestandenen gesetzlichen Anordnungen, eine mildere Folge nach sich zieht. — V. Hat Jemand durch eine, nach der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes begangene Handlung oder Unterlassung sich der Theilnehmung an einer vor diesem Zeitpunkte verübten Uebertretung schuldig gemacht, so soll er, wenn das gegenwärtige Gesetz die Uebertretung einer schärfern Strafe, als

die zur Zeit der Verübung bestandenen Vorschriften festsetzten, unterwirft, zu keiner größern oder schärfern Strafe verurtheilt werden, als den Thäter, nach dem Umfange des Gegenstandes, rücksichtlich dessen die Theilnehmung Statt findet, zu Folge der zur Zeit der Uebertretung bestandenen Vorschrift zu treffen hätte. — VI. Wurden Uebertretungen derselben Art oder verwandte Uebertretungen theils vor, theils nach der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes verübt, so können die vor diesem Zeitpunkte Statt gefundenen Uebertretungen, bei der Verhängung der durch dieses Gesetz für die Verübung von Gefällsübertretungen derselben Art, oder verwandter Gefällsübertretungen vorgeschriebenen nachtheiligen Folgen, dieselben mögen sich auf das Strafmaß oder Strafverschärfungen beziehen, nur in dem Maße in Anschlag gebracht werden, daß den Uebertreter zu Folge der Anrechnung der bemerkten frühern Uebertretungen keine ungünstigere Folge treffe, als diejenige ist, mit welcher die zur Zeit der Verübung dieser Uebertretung bestandenen Vorschriften die Wiederholung der Uebertretungen derselben Art oder verwandter Uebertretungen bedrohten. — VII. Auf die vor der Wirksamkeit des Gesetzes begangenen Gefällsübertretungen, deren Verjährung nach den zur Zeit der Verübung bestandenen Vorschriften a) entweder gar nicht Statt findet, oder b) erst nach einem längeren Zeitraume, als dieses Gesetz bestimmt, vollstreckt werden kann, sind die günstigeren Bestimmungen dieses Gesetzes über die Verjährung der Strafe und der Haftung anzuwenden. — VIII. Auch soll, in so fern die zur Zeit einer frühern Uebertretung bestandenen Vorschriften nicht anordneten, daß die Verjährung durch eine spätere Uebertretung unterbrochen werde, der Lauf der noch vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes begonnenen Verjährung, durch eine nach diesem Zeitpunkte begangene Uebertretung nicht unterbrochen werden; jedoch ist, wenn die spätere Uebertretung Statt fand, ehe die Verjährung nach dem vorhergehenden Absatze (VII.) vollendet war, der noch übrige Zeitraum ganz zu vollstrecken, welcher zur Vollendung der Verjährung nach den zur Zeit der Verübung der frühern Uebertretung bestandenen Vorschriften erforderlich ist. — IX. Die dem Eigenthümer oder Pfandinhaber des Gegenstandes, oder der Hülfsmittel ei-

ner Gefällsübertretung durch das gegenwärtige Gesetz in Hinsicht der Haftung für die den Straffall treffenden Vermögensstrafen eingeräumten Rechte finden auf die Sachen Anwendung, welche erst nach der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes angehalten werden, wenn gleich die Uebertretung, der dieselben zum Gegenstande oder zum Hülfsmittel dienten, vor diesem Zeitpunkte begangen worden ist. — X. Das mit dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebene Verfahren ist auf die Uebertretungen, über welche vor dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes a) die Thatbeschreibung aufgenommen, oder b) wenn der Fall zur Aufnahme einer Thatbeschreibung nicht geeignet ist, der Beschuldigte von einer zur Erhebung des Thatbestandes oder zur Untersuchung bestellten Behörde, oder einem dazu ermächtigten Amte vernommen, im Lombardisch-Venetianischen Königreiche hingegen die Klage bei Gericht überreicht worden ist, nicht anzuwenden. — Alle anderen Gefällsübertretungen sind nach dem, mittelst des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren zu behandeln. — Gegeben in Unserer Kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am elften Tage des Monats Julius im Jahre nach Christi Geburt Ein Tausend acht Hundert fünf und dreißig, Unserer Reiche im Ersten.

Ferdinand.

(L. S.)

Ant. Friedr. Graf Wittrowsky von Wittrowiz und Neuwischl,

Oberster Kanzler.

Carl Graf von Inzaghy,

Hofkanzler.

Franz Freyherr v. Pillersdorff,

Kanzler.

Johann Limbek Ritter v. Lilienau,

Vize-Kanzler.

Nach Sr. k. k. apost. Majestät höchst eigenem Befehle:

Constantin Freyh. v. Münch-Bellinghausen,
k. k. Hofrath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 103. (3) Nr. 426.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Fürst, als erklärten Erbinn, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 14. October 1834 verstorbenen Maria Fürst, Tochter der Erbinn, die Tagsatzung auf den 7. März l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem

k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 16. Jänner 1836.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 120. (3) Nr. 16924/III.

A u f f o r d e r u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird die angebliche Barbara Vallant aus Krainburg Nr. 22, welcher am 3. October 1835 an der hiesigen Triester Linie $\frac{3}{4}$ Pfund Kaffee, $\frac{3}{4}$ Pfund Zucker, 8 Ellen Cambrigd und ein seidenes Tüchel, im ämtlichen Schätzungswerthe pr. 1 fl. 58 kr., ob Mangel einer Zoll-Legitimation, beanständet und in Beschlag genommen, überdieß von ihr ein Betrag pr. Vier Gulden 20 kr. zur Sicherstellung der entfallenden doppelten Waarenwerthsstrafe pr. 3 fl. 56 kr. erlegt wurde, mittelst der gegenwärtigen öffentlichen Vorladung, bei dem Umstande, als sich dieselbe weder persönlich, noch durch Bevollmächtigte bisher gemeldet hat, und ihr Aufenthalts- oder Wohnort nicht auffindig gemacht werden konnte, aufgefodert, binnen drei Monaten vom Tage der dritten und letzten Einschaltung dieses Edictes in die Provinzial-Zeitungsblätter angefangen, entweder bei dem hiesigen k. k. Hauptzollamte oder bei der gefertigten k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung um so gewisser zu erscheinen, und sich anzumelden, als nach Verlauf dieser Frist, in Folge des §. 154 der Zollordnung vom 2. Jänner 1788, darüber Niemand mehr angehört und die unlegitimierten oberwähnten Waaren als verfallen angesehen werden würden, ohne daß der Eigenthümer mehr ein Erkenntniß zu fordern, oder einen Recurs zu nehmen berechtigt wäre. — Hierbei wird der angeblichen Barbara Vallant noch bekannt gegeben, daß nach den §§. 2, 13, 86, 95 und 102 der Zollordnung vom Jahre 1788, in Verbindung mit der k. k. illyr. Subernal-Currende vom 29. Juli 1814, Z. 9911, wegen dieser gemachten Beanständigung die doppelte Waarenwerthsstrafe aus dem erlegten Depositum von 4 fl. 20 kr., in dem Betrage pr. 3 fl. 56 kr. erhöht, dagegen der Mehrbetrag und Ueberrest pr. 24 Kreuzer bei ihrem Vorkommen und Anmelden rückausgefodert werden wird. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung, Laibach am 20. Jänner 1836.

Ämtliche Verlautbarungen.

3. 121. (3)

ad ^{1422/221} G. W.
Ad Nrum. ^{40267/2316}

K u n d m a c h u n g.

Den der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung in Böhmen wird zur Beistellung der Bett-erfordernisse für die k. k. Gefällen-Wache in Böhmen eine Concurrenz mittelst einzubringens den schriftlichen Offerten eröffnet. — Die Bestimmungen, welche dem für diese Unternehmung zu errichtenden Vertrage zum Grunde gelegt werden, und wornach überhaupt die Offerte eingerichtet werden müssen, sind folgende: **Erstens.** Als eine Richtschnur, wie ungefähr die Anbothe zur Beistellung, Erhaltung, Reinigung und für den Wechsel der Bett-erfordernisse für die k. k. Gefällen-Wache in Böhmen dem Preise nach einzurichten wären, wird bemerkt, daß für jeden Tag und jedes einfache Bett der Betrag von $\frac{5}{6}$ kr., sage: fünf Sechstel Kreuzer C. M., und bei den doppelten Betten für jeden Tag die um zwei Fünftel höhere Gebühr als bei den einfachen Betten, nämlich: den Betrag von $1\frac{1}{5}$ kr., sage: Einem ganzen und einem Sechstel Kreuzer in Conv. Mze. genügen dürfte. Es bleibt jedoch, wie sich von selbst versteht, jedem Offerten vorbehalten, den Contractspreis selbst zu bestimmen, und je billiger die Forderung gestellt wird, desto sicherer ist auf die Genehmigung des Anbots zu rechnen. — **Zweitens.** Der Unternehmer verbindet sich, die sämtlichen Bett-erfordernisse für die in der Provinz Böhmen befindliche k. k. Gefällen-Wach-Mannschaft, welche in ungefähr 1300 Köpfen bestehen wird, in jene Standorte der einzelnen Abtheilungen, welche demselben werden bekannt gegeben werden, in der für jede derselben erforderlichen Anzahl beizustellen. — Welche Anzahl überhaupt und insbesondere mit Rücksicht auf die Kranken- und Arrestzimmer, dann auf den Stand der verheiratheten Individuen erforderlich seyn wird, wird dem Unternehmer nach dem Abschlusse des Vertrages bekannt gemacht werden. Die Zahl der Abtheilungen, ihre Standorte und die Stärke der Mannschaft für jede derselben, so wie die Anzahl der Kranken- und Arrestzimmer und deren Standorte können Aenderungen unterliegen. — **Drittens.** Verpflichtet sich der Unternehmer, die erforderlichen Bettgeräthe in nachstehender Satzung und Qualität beizustellen, als: A. Bettstätten von weichem Holze, und zwar: a) einfache, jede für Eine Person; b) doppelte, jede

für Zwei Personen. — Die einfachen Bettstätten müssen sechs Schuh lang, drei Schuh breit, zwei Schuh vier Zoll hoch und mit Kopf-, Fuß- und Seitenwänden versehen seyn. — Die doppelten Bettstätten haben sich von den einfachen nur dadurch zu unterscheiden, daß sie vier Schuh breit seyn müssen. Auch ist der Unternehmer verbunden, einfache Bettstätten, wenn es gefordert werden sollte, gegen doppelte, und umgekehrt mit den dazu gehörenden Erfordernissen auszutauschen. — B. Strohsäcke von Kupfenleinwand, wovon jedes Stück für einfache Bettstätten zwei drei viertel Wiener Ellen lang, und ein ein halb Wiener Ellen breit seyn muß. — C. Kopfpöster von festem ungebleichtem Zwillich, wovon jedes Stück für einfache Bettstätten ein ein halb Wiener Ellen lang, und eine halbe Wiener Elle breit zu seyn hat. — Die Strohsäcke und Kopfpöster müssen mit frischem reinem Stroh gefüllt seyn, wozu für jeden Strohsack sammt Kopfpöster eine Strohmenge von dreißig Pfund zu verwenden ist. Nach Verlauf eines jeden viertel Jahres hat der Unternehmer das abgelegene Stroh auszuleeren, und mit frischem in derselben Menge zu ersetzen. — D. Leintücher von starker gebleichter Leinwand, wovon jedes Stück für einfache Bettstätten drei Wiener Ellen lang, Ein ein halb Wiener Ellen breit seyn muß. Für jede Bettstätte müssen fortwährend zwei Stück in Verwendung stehen, und zum Wechsel zwei andere Stücke vorräthig gehalten werden. Die Leintücher dürfen bloß der Länge nach, u. z. nie mit mehr als Einer Nacht versehen seyn. — E. Sommerdecken von Schafwolle für jedes Bett Ein Stück. Bei einfachen Betten muß jedes Stück Zwei drei viertel Wiener Ellen lang, Ein ein halb Wiener Ellen breit und wenigstens Vier ein halb Pfund schwer seyn. Dieselben werden im Sommer zur Bedeckung benützt, und im Winter unmittelbar auf den Strohsack gelegt, sie stehen daher das ganze Jahr im Gebrauche. Endlich F. Winterdecken von gleicher Beschaffenheit mit den Sommerdecken, jedoch mehr wollig und dichter gewebt. Jede solche Decke für ein einfaches Bett muß wenigstens zehn Pfund schwer seyn. Diese Decken werden nur vom ersten September bis ein und dreißigsten Mai benützt. Dieselben Bestandtheile, von derselben Qualität müssen auch für die doppelten Bettstätten abgestellt werden; nur müssen solche, mit Ausnahme der Kopfpöster, nach Maßgabe der doppelten Bettstätten breiter, die Kopfpöster aber nach

eben diesem Maßstabe länger, als bei den einfachen Bettstätten seyn. Zur Füllung der Strohsäcke und Kopfpolster für doppelte Bettstätten muß eine Strohmenge von vierzig bis fünf und vierzig Pfund für jede Bettstätte verwendet werden. — Alle von dem Unternehmer gelieferten Vetterfordernisse müssen bei der ersten Abstellung ganz neu und ungebraucht seyn. — **Viertens.** Hat der Unternehmer die Vetterfordernisse in einer, den angenommenen Mustern entsprechenden Beschaffenheit beizustellen. Die Erneuerung und Ausbesserung der Betten oder einzelner Stücke ist von demselben, so oft das Bedürfnis entweder durch natürliche Abnutzung oder aus einem andern Grunde eintritt, und die Vornahme derselben gefordert wird, zu besorgen. Geschieht während der Vertragszeit eine Aenderung in den Postirungen, oder in der für dieselben angenommenen Zahl an Mannschaft, so ist der Unternehmer verbunden, die Beistellung oder Uevertagung der Bettgeräte, wie sie die neue Eintheilung fordert, auf seine Kosten bewerkstelligen zu lassen. — **Fünftens.** Wird der systemisirte Stand der Gefällens-Wache vermehrt, so hat der Contrahent, nachdem ihm die Vermehrung, wenn sie bei Einer Section zwanzig Mann nicht überschreitet, Einen Monat, und wenn sie stärker ist, Zwei Monate vorhinein bekannt gegeben wurde, die Vetterfordernisse für den Zuwachs in der nämlichen Beschaffenheit gegen den bedungenen Zins sogleich nach Verlaufe dieser ein- und rückwärtlich zweimonatlichen Frist herzustellen. — **Sechstens.** Wenn wegen vorübergehender Ereignisse ein Theil der Betten unbenützt bleibt, so wird dem Unternehmer von derjenigen Zahl Betten, welche zum Gebrauche beigelegt wurden, bis zu dem Zeitpunkt, mit welchem ein Theil derselben als vorübergehend unbenützt, an ihn selbst oder seinen Bestellten zurückgestellt wird, der volle Miethzins entrichtet. — Nach der Zurückstellung wird als Entschädigung der Zinsen vom Capital und der Kosten der Aufbewahrung der von ihm bereit zu haltenden Stücke in dem ersten Monate die Hälfte, während der folgenden Monate aber ein Zehntel des bedungenen ganzen Miethzinses für die entbehrlich gewordenen zurückgestellten Stücke gezahlt. Die Verwahrung der außer Gebrauch gesetzten Gegenstände, und insbesondere der Winterdecken, während der von deren Verwendung ausgeschlossenen Monate, liegt dem Unternehmer ob; es hat jedoch hierbei die Mißperre durch einen von der betreffenden Cameral-Bezirks- Behörde zu be-

zeichnenden Gefällsbeamten einzutreten. Als Zeitpunkt der Zurückstellung hat derjenige Tag zu gelten, an welchem dem Unternehmer oder seinem Bestellten die Entbehrlichkeit eines Theiles der Bettgeräte von der betreffenden Bezirks- Behörde bekannt gegeben wurde. — Uebrigens soll die Zahl der Betten, welche wegen vorübergehenden Nichtgebrauches zurückgestellt werden, den achten Theil der für den systemisirten Stand der Mannschaft abgelieferten Betten nicht überschreiten. — **Siebentens.** Verpflichtet sich der Unternehmer, jeden Strohsack und Kopfpolster jährlich einmal waschen zu lassen, ohne daß die Mannschaft diese Erfordernisse in der Nacht entbehre. — Mit dem Beginnen eines jeden Monats hat derselbe die Betten mit gewechselten, gehörig gereinigten Leintüchern versehen, und die Decken alle Jahre einmal waschen zu lassen. Ist eine Decke in der Art verunreinigt, daß die Nothwendigkeit des Waskens erkannt werden sollte, so hat derselbe entweder das Wasken zu besorgen, oder eine neue Decke beizustellen, ohne daß jedoch die Mannschaft während der Reinigung die erforderliche Bedeckung in der Nacht entbehren darf. In den Krankenzimmern hat der Unternehmer die Reinigung der Bettgeräte so oft vorzunehmen, als dieß gefordert wird. Sollte der Unternehmer wünschen, daß die Reinigung der Bettgeräte und die Füllung der Strohsäcke und Kopfpolster mit Stroh, durch die Bekannte der Cameral-Bezirks- Verwaltung auf seine Kosten besorgt werde, so wird man dem Wunsche desselben zu entsprechen bedacht seyn. Die Kosten der Besorgung dieses Geschäftes werden von der monatlichen Bezahlung in Abzug gebracht. — **Achtens.** Dem Unternehmer wird die Versicherung ertheilt, daß man die Mannschaft zur möglichsten Schonung der Bettgeräte mit allem Nachdrucke anweisen, keinen Unfug in der Benutzung derselben zu thun, und die möglichste Sorgfalt auf den ordnungsmäßigen Gebrauch verwenden lassen werde. Der Unternehmer hat jedoch die, durch gewöhnliche Benutzung der Bettgeräte entstandene Verschlimmerungen zu tragen; dagegen aber ist die von der Mannschaft durch Mithwillen, oder durch ungewöhnlichen Gebrauch an den Bettgeräthen verursachte Beschädigung demselben von dem Schuldtragenden angemessen zu vergüten. Für jedes zum Gebrauche übernommene, durch die Schuld der Mannschaft abgängig oder ganz unbrauchbar gewordene Stück, wird dem Contrahenten eine angemessene Vergütung geleistet.

Net werden. — Neuntens. Die Beurtheilung der vertragmäßigen Beschaffenheit der Lieferungsobjecte geschieht von dem betreffenden Sections-Commandanten, oder dem hiezu beauftragten Bezirksleiter. — Die angenommene Lieferung hat sich der Unternehmer beständig zu lassen. — Gegen die Zurückweisung von Lieferungs-Objecten steht ihm die Berufung an die Bezirksbehörde offen. Bei der von derselben zu pflegenden Verhandlung wird, so weit das Gutachten von Sachkundigen nach Beschaffenheit der Streitfrage erforderlich ist, der Bef. ob zweier unbefangenen beideten Sachverständigen, deren Einen das Sections-Commando, den andern der Unternehmer vorzuschlagen hat, eingeholt, und im Falle dieselben verschiedener Ansicht wären, bestimmt die Bezirksbehörde von Amtswegen einen dritten Sachkundigen. Die Ansicht, welcher derselbe beitrete, hat der zu erlassenden Entscheidung zur Grundlage zu dienen. Ein gleiches Verfahren hat überhaupt bei der Entscheidung der Streitfragen, welche sich über die Art der Erfüllung des Vertrages, oder über die vom Staatsschatz zu leistenden Erfolge ergeben, und zu deren Beurtheilung Sachkenntnisse erforderlich sind, zu gelten, jedoch mit dem Unterschiede, daß das Gefällenwach-Sections-Commando in den Fällen, in denen es sich um andere Fragen, als um die Zurückweisung abgestellter Bettgeräthe handelt, kein Erkenntnis zu schöpfen hat, sondern daß die Verhandlung von der Cameral-Bezirks-Behörde zu pflegen und zu entscheiden ist. — Gegen den Ausspruch der Letzteren kommt dem Unternehmer die Berufung an die Cameral-Gefällen-Verwaltung zu, gegen die Entscheidung dieser findet aber eine weitere Berufung nicht Statt. — Zehntens. Der in Frage stehende Vertrag hat vom ersten Mai Ein Tausend acht Hundert sechs und dreißig in Ausföhrung zu kommen. Von diesem Zeitpunkte an hat der Unternehmer für die Lieferung, Erhaltung, Reinigung und den Wechsel der Bett-erfordernisse zu sorgen. — Elftens. In der Unternehmung verpflichtet, in den Orten der Bezirksbehörden, welche die öconomischen Geschäfte der Gefällen-Wache leiten, Bevollmächtigte zu bestellen, mit welchen diese Behörden in seiner Abwesenheit in Beziehung auf die Lieferungsangelegenheiten die erforderliche Verbindung erhalten können. — Zwölftens. Zur Sicherstellung für die Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten räumt der Unternehmer dem Staatsschatz das Pfandrecht auf die bei-

gestellten Bettgeräthe ein, worunter auch diejenigen begriffen bleiben, welche nach der im sechsten Absatze dieser Kundmachung enthaltenen Bestimmung als vorübergehende unbenützt in die Verwahrung des Unternehmers übergehen, und unter der Mitsperre eines Gefällsbeamten zu halten sind. — Ueberdies hat der Unternehmer eine Caution von drei Tausend Gulden in Conv. Münze, entweder im Baaren oder mit verzinlichen Staatsschuldverschreibungen, oder durch Hypothekar-Verschreibung unter Ausweisung der gesetzlichen Sicherheit zu leisten. — Dreizehntens. Die Bezahlung der Contractpreise wird nach der Anzahl der geforderten und wirklich beigeestellten Bettgeräthe tagweise auf die Dauer der Benützung berechnet. Die Auszahlung geschieht nach Verlangen des Unternehmers, entweder bei den betreffenden k. k. Bezirkscaffen oder bei der Hauptcasse der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Prag, nach Ablauf eines jeden Monats. — Sollte der Unternehmer die Zahlung bei einer andern als einer der genannten Caffen zu erhalten wünschen, so wird die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung, so weit es ohne Beirrung der eingeföhrten Cassaordnung und ohne eine Geschäftsverwicklung thunlich ist, diesem Wunsche zu entsprechen bedacht seyn. Ueber die contractmäßig beigeestellten Bett-erfordernisse wird dem Unternehmer von dem betreffenden Sections-Commandanten eine Empfangsbestätigung ausgefolgt, von welchem Tage an der Anspruch auf den Bezug des dafür entfallenden Contractpreises für denselben erwächst. — Vierzehntens. Sollte der Unternehmer mit der Lieferung, wenn auch nur zum Theile, im Rückstande bleiben, oder die vertragsmäßige Gegenstände liefern, oder die Reinigung, Erneuerung, Verführung der Bett-erfordernisse, die Füllung mit Stroh, oder überhaupt eine der von ihm übernommenen Verbindlichkeiten gar nicht, oder nicht zur gehörigen Zeit oder nicht in der bedungenen Art vollziehen, so ist die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung berechtigt, nach eigener Wahl auf dessen Gefahr und Unkosten, entweder die noch nicht gelieferten oder nicht vertragmäßig beigeestellten Bett-erfordernisse im beliebigen Wege beizuschaffen, und die von ihm nicht erfüllte Leistung vollziehen zu lassen, oder den Vertrag für gänzlich aufgelöst zu erklären, und sich für die durch diese oder jene Maßregel entstandenen Auslagen und Nachteile sowohl an den zum Pfande dienenden Gegenständen, als auch an der Caution und an dem übrigen Ver-

mögen des Unternehmers zu erhohlen. — **Fünftehntens.** Die mit der Vollziehung des Contractes beauftragten Behörden sind berechtigt, alle Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des dießfälligen Vertrages führen. Dagegen steht dem Contractanten der Rechtsweg für alle jene Ansprüche offen, welche er aus dem Vertrage machen zu können glaubt. — **Sechzehntens.** Die Bettgeräthe, welche zum Gebrauche der Gefällenwache beige stellt werden, müssen mit einem kennbaren Farbe, oder Brandzeichen des Unternehmers versehen seyn. — **Siebentehntens.** Die Caution muß längstens binnen acht Tagen nach dem Contracte-Abschlusse geleistet werden. — **Achtzehntens.** Der Unternehmer hat alle auf die Contracte-Errichtung bezüglichen Kosten, so wie überhaupt alle Stempelgebühren aus Eigenem zu bestreiten. — **Neunzehntens.** Die Unternehmungslustigen haben ihre Offerte längstens bis zum eilften Februar Ein Tausend acht Hundert sechs und Dreißig, Mittags zwölf Uhr, in dem Bureau des k. k. Hofraths und Cameral-Gefällen-Administrators in Böhmen einzubringen, und solche mit dem glaubwürdigen Ausweise zu belegen, daß ein dem vierten Theile der im eilften Absatze festgesetzten Caution gleichkommender Betrag als Angeld im Baaren oder in verzinlichen Staatspapieren, welche nach dem börsenmäßigen Course des Tages berechnet werden, bei einem k. k. Gefällsamte, oder einer k. k. Gefällscasse erlegt worden seyn. Dieses Angeld wird demjenigen, welchem die Unternehmung überlassen wird, seiner Zeit in die zu leistende Vertrags-Caution eingerechnet, den übrigen aber zurückgestellt. — **Zwanzigstens.** Der Offerent bleibt von dem Augenblicke der Ueberreichung der Offerte verbindlich, dazigen tritt die Verbindlichkeit des Auctors erst von dem Augenblicke ein, als dem Unternehmer von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung bekannt gemacht wird, daß der Anboth genehmigt worden sey. Offerte, welche nicht einen bestimmten Anboth in der Art enthalten, das ihre Annehmbarkeit an sich und ohne die Anbothe Anderer damit zu vergleichen, beurtheilt werden kann, erhalten gar keine Berücksichtigung; daraus folgt, daß alle jene Offerte ganz unbeachtet bleiben, in denen nur erklärt wird, die Lieferung um einen gewissen Betrag geringer, als der nach bestimmt ausgesprochenen Lieferungsbeträgen sich darstellende Mindestbleiber übernehmen zu wollen. — **Einundzwanzigstens.** Es

wird endlich bemerkt, daß die fraglichen Offerte zu dem im neunzehnten Absatze bestimmten Zeitpunkte schon bei dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung sich befinden müssen, daher auf solche, die nach dieser Zeit einlangen, kein Bedacht genommen werden wird, wenn gleich nachgewiesen würde, daß ein Offerent, welches mittelst der Postanstalt, oder auf eine andere Art hierher eingesendet wird, schon vor dem erwähnten Zeitpunkte einem Postamte oder überhaupt dem Ueberbringer zur Hierherbeförderung übergeben worden sey. Hiernach haben jene Offerenten, die nicht in Prag domiciliren, sich bei der Hierherendung der Anbothe, um die Ueberreichungsfrist nicht zu versäumen, zu richten. — Prag am 2. Jänner 1836.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 109. (3) E. Nr. 1465.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Nassensfuß kund gemacht: Es haben Maria Sello und Mathias Schelle, Vormünder der Martin Sello'schen Kinder, dann Maria Sello, Ehegattin des abwesenden Anton Sello von Roje, um Einberufung und solihinige Todeserklärung des vor mehr als 30 Jahren entflohenen Anton Sello, Subenbesitzer zu Roje, gebeten.

Indem manden Herrn Anton Sereiz von Obernassensfuß als Curator zur Verwahrung seiner Rechte aufgestellt hat, so wird dem Anton Sello dieses mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, und derselbe dergestalt einberufen, daß er im Verlaufe eines Jahres vor diesem Gerichte so gewiß erscheine, als er sonst für todt erklärt, und sein hier erliegendes Vermögen dem sich hiezu legitimirenden Erben eingewantwortet werden würde.

Bez. Gericht Nassensfuß am 18. Dec. 1835.

Z. 105. (3) E. Nr. 913.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Pölland wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seyen über Ansuchen de praes. 12. December 1835, E. Z. 913, in der Executionssache des Johann Simmang von Brod, durch seinen Bevollmächtigten Herrn Lorenz Glaser, wider Georg Schimid von Saderz, puncto schuldigen 96 fl. 48 kr. c. s. e., zur öffentlichen Veräußerung der, dem Letztern gehörigen, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, und sammt Fahrnissen auf 143 fl. 37 kr. abgeschätzten $\frac{1}{3}$ Subrealität, sub Rect. Nr. 14, Conseq. Nr. 1 in Saderz, unter Herrschaft Pölland, die neuerlichen Tagsatzungen auf den 19. Februar, 21. März und 18. April l. J., jederzeit Vermittags 10 Uhr in Loco Saderz mit dem im Edicte vom 22. August 1835, E. Z. 620, enthaltenen Anhange bestimmt worden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Bez. Gericht Pölland am 16. Jänner 1836.